

## Inhaltsübersicht

§ 1	Versichertes Risiko .....	2
§ 2	Versicherte Personen .....	2
§ 3	Ausschlüsse .....	2
§ 4	Fuhrwerke und Fahrzeuge .....	2
§ 5	Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen.....	3
§ 6	Vermögensschäden .....	3
§ 7	Gewässerschäden.....	3
§ 8	Ansprüche nach Umweltschadengesetz .....	4
§ 9	Kautionsstellung .....	4
§ 10	Versehentliche Obliegenheitsverletzung.....	4
§ 11	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit .....	4
	Verbindliche Erläuterungen zu den B69 .....	5

## § 1 Versichertes Risiko

### 1. Risikobeschreibung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der privaten Haltung von Hunden sowie Reit- und Zugtieren (z.B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel).
- 1.2 Nicht versichert sind Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

### 2. Beitragspflichtige Risiken

- 2.1 Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden.
- 2.2 Werden nach Abschluss der Versicherung weitere Hunde, Reit- oder Zugtiere angeschafft, stellt dies eine Erweiterung des versicherten Risikos dar. Die neuen Tiere sind ab ihrem Anschaffungszeitpunkt automatisch vom Versicherungsschutz umfasst und uns gemäß §4 Nr.2.2 der B62 nach unserer Aufforderung anzuzeigen.
- 2.3 Jungtiere (Welpen oder Fohlen) von über diesen Vertrag versicherten Muttertieren, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages geboren werden, sind ab ihrer Geburt ebenfalls automatisch vom Versicherungsschutz umfasst. Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres stellen diese jedoch keine Risikoerweiterung dar und müssen uns erst danach entsprechend Nr. 2.2 angezeigt werden.

## § 2 Versicherte Personen

### 1. Angehörige

- 1.1 Versichert sind:
- Sie,
  - Ihre Familienangehörigen,
  - sonstige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- in ihrer Eigenschaft als Halter, Mithalter, Hüter oder Nutzer der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere.

- 1.2 Versterben Sie, besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für die in Nr. 1.1 b) und c) genannten Personen noch für zwölf Monate fort. Wird innerhalb dieser Frist die Beitragszahlung von Ihrem Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 2. Mitversicherte Tierhüter

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Auftrag des Tierhalters die Führung der Aufsicht über dessen Tiere übernommen haben, in deren Eigenschaft als Hüter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere.
- 2.2 Für gewerbsmäßig tätige Tierhüter besteht jedoch nur Versicherungsschutz, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### 3. Reiter und Reitbeteiligte

- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von berechtigten Reitern sowie Inhabern von Reitbeteiligungen in ihrer Eigenschaft als Reiter bzw. Reitbeteiligte der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die private Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Turniere) einschließlich der Vorbereitungen hierzu (Training).

- 3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### 4. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich handelt um:

- Personenschäden,
- gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden (z.B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
- Haftpflichtansprüche der nach Nr.2 und 3 versicherten Personen,
- Haftpflichtansprüche gegen Sie, soweit diese nicht von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen erhoben werden.

## § 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach §4 (Fuhrwerke und Fahrzeuge) besteht,
- wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geliehen, gepachtet, geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt sind oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach §5 (Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen) besteht,
- wegen Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen entstanden sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach §6 (Vermögensschäden) besteht,
- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach §7 (Gewässerschäden) besteht,
- wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- wegen Sachschäden, die durch Krankheit der versicherten Tiere entstanden sind, sofern Sie nicht beweisen, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

## § 4 Fuhrwerke und Fahrzeuge

### 1. Besitz von Fuhrwerken

Mitversichert sind Ihre gesetzliche Haftpflicht sowie die der versicherten Tierhalter aus dem privaten Besitz von eigenen Kutschen, Schlitten und sonstigen Fuhrwerken (z.B. Dog-Cart).

## 2. Gebrauch von Fuhrwerken

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von durch Zugtiere (auch Hunde) gezogenen Schlitten, Kutschen und sonstigen Fuhrwerken, sofern die Fuhrwerke von Ihnen oder versicherten Tierhaltern zu privaten Fahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Personen genutzt werden.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht auch für sonstige versicherte Personen, wenn als Zugtiere die im Versicherungsschein bezeichneten Tiere (ausschließlich oder zusätzlich zu fremden Tieren) eingesetzt werden. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden, deren Ursache in der Mangelhaftigkeit der diesen Personen gehörenden Fuhrwerke liegt.
- 2.3 Werden fremde Tiere (ausschließlich oder zusätzlich) als Zugtiere eingesetzt, besteht für die nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen auch Versicherungsschutz als Hüter der fremden Tiere.

## 3. Nicht versicherungspflichtige Tiertransportanhänger

Mitversichert sind Ihre gesetzliche Haftpflicht sowie die der versicherten Tierhalter aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

## 4. Rabattrückstufung bei geliehenen versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern

- 4.1 Wir ersetzen den Schaden im Umfang von Nr. 4.2, wenn Sie oder ein versicherter Tierhalter beim Gebrauch eines versicherungspflichtigen Tiertransportanhängers, der Ihnen bzw. ihm von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wurde, einen Haftpflichtschaden verursachen.
- 4.2 Wir erstatten den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Anhängers entstehenden Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betroffene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

## 5. Rabattrückstufung bei Be- und Entladeschäden

Wir ersetzen den Schaden im Umfang von Nr. 4.2 auch, wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines eigenen oder fremden Personenkraftwagens oder Tiertransportanhängers einen Haftpflichtschaden im Zusammenhang mit dem Be- oder Entladen der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere aus dem Fahrzeug bzw. Anhänger verursacht.

## § 5 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

### 1. Schäden an Immobilien, Einrichtungsgegenständen und Tiertransportanhängern

- 1.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten
- Grundstücken (z.B. Weide, Paddock),
  - Gebäuden (z.B. Stallung, Reithalle),
  - Wohnungen, Räumen und Boxen in Gebäuden,
  - sonstigen unbeweglichen Sachen.

- 1.2 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften (z.B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis zu 6 Monate gemietet wurden (z.B. möbliertes Zimmer).
- 1.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern.
- 1.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - Glasschäden, soweit sich die versicherte Person hiergegen besonders versichern kann.

## 2. Schäden an sonstigen Sachen

- 2.1 Mitversichert sind zudem Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an sonstigen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 €.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
  - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen.

## § 6 Vermögensschäden

Auch für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Schäden handelt:

- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art,
- aus Kassenführung oder aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

## § 7 Gewässerschäden

### 1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

### 2. Kleingebinde

Eingeschlossen sind Ihre gesetzliche Haftpflicht sowie die der versicherten Tierhalter als Inhaber von Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamt Fassungsvermögen von maximal 1.000 Litern/Kilogramm sowie aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe.

### 3. Rettungskosten

Aufwendungen – auch erfolglose –, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Abweichend davon werden Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, wenn diese auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir von Ihnen oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

### 4. Vorsätzliches Abweichen von Vorschriften

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 5. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## § 8 Ansprüche nach Umweltschadensgesetz

### 1. Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos in Erweiterung von § 1 der B62 auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Personen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Dabei sind auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken versichert.

### 2. Einschränkungen

2.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt.

### 3. Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Sofern für Umweltschäden auch Haftpflichtschutz über einen anderen Versicherungsvertrag besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 nur, soweit die andere Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## § 9 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der über diesen Vertrag versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

## § 10 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Die in § 8 der B62 genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

## § 11 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

# Verbindliche Erläuterungen zu den B69

## Zu § 1 Versichertes Risiko

### Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen (zu § 1 Nr. 1)

Versicherungsschutz besteht auch bei Verwendung der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere zur Teilnahme

- am Unterricht eines Hunde- oder Reitvereins oder eines gewerblichen Hundetrainings oder Reitlehrers,
- an Rennen und Turnieren (z.B. Hundeschlittenrennen oder Distanzritte),
- an sonstigen Veranstaltungen (z.B. Hunde- oder Pferdeschauen).

Ausgeschlossen bleiben jedoch das Risiko der nach § 2 Nr. 3 versicherten Reiter aus der Teilnahme an nicht privaten Pferderennen.

### Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten (zu § 1 Nr. 1)

Eingeschlossen sind bei der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme auch Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

### Flur- und Deckschäden (zu § 1 Nr. 1)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Flurschäden sowie wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.

### Reiten ohne oder mit ungewöhnlichem Sattel/Zaumzeug (zu § 1 Nr. 1)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden beim Reiten mit ungewöhnlichem Sattel (z.B. Damensattel) oder Zaumzeug (z.B. Reithalter) sowie beim Reiten ohne Sattel oder Zaumzeug (z.B. mit Halsring).

### Mitführen eines Handpferdes und Führen ohne Zaumzeug (zu § 1 Nr. 1)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden beim Reiten unter Mitführen eines Handpferdes sowie beim Führen ohne Zaumzeug.

### Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe (zu § 1 Nr. 1)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden beim Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, soweit hierbei bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wird.

## Zu § 2 Versicherte Personen

### Reitbeteiligungen (zu § 2 Nr. 3)

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten.

## Zu § 5 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

### Schäden an Umzäunungen (zu § 5 Nr. 1.1 a))

Mitversichert sind auch Schäden an den Umzäunungen der Weiden, Koppeln oder Paddocks.

## Zu § 7 Gewässerschäden

### Rettungskosten aus öffentlich-rechtlichem Grund (zu § 7 Nr. 3)

Wir erstatten Rettungskosten entgegen § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn Sie aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

### Entstehung von Rettungskosten (zu § 7 Nr. 3)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

### Gerichts- und Anwaltskosten (zu § 7 Nr. 3)

Gerichts- und Anwaltskosten werden entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

### Rückstau des Straßenkanals (zu § 7)

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.

## Zu § 8 Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht auch auf der Grundlage von anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/25/EG) basieren.